# Satzung für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf BV0068/2019

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBI. I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Das Gemeinschaftszentrum Conradsberg ist eine öffentliche Einrichtung und dient sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinnützigen Nutzungen. Die Primärnutzung obliegt der Stadt Hennigsdorf als Eigentümer. Die Eigentümerrechte werden durch die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung ausgeübt. Die Primärnutzung genießt stets Vorrang.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg können auf Antrag zur Fremdnutzung (Sekundärnutzung) zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Anträge sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Objektleitung des Gemeinschaftszentrums bis spätestens 2 Wochen vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Nutzers, des Nutzungszweckes, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen. Ist der Nutzer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts oder eine sonstige Vereinigung mehrerer Personen, hat der Nutzer einen zuständigen Aufsichtsführenden zu benennen. Dieser gilt als berechtigt und bevollmächtigt, den Nutzer im Verhältnis zur Stadt Hennigsdorf zu vertreten.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg sowie die Benutzung von Ausstattungsgegenständen besteht nicht.
- (4) Die Befugnis der Nutzung ist nicht übertragbar.
- (5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung richten, sind von der Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen.

#### § 2 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung entscheidet über den Antrag und die Vergabe der Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg.
- (2) Die Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg können, außer am 31.12., an allen Tagen überlassen werden.
- (3) Die Räume, Freiflächen, Gebäude, Anlagen und Ausstattungsgegenstände des Gemeinschaftszentrums Conradsberg sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (4) Gegenstände des Nutzers dürfen nur mit Genehmigung des Objektleiters auf dem Gelände des Gemeinschaftszentrums und dessen Gebäuden untergebracht werden.

(5) Jede Ausschmückung von Räumen sowie die beabsichtigte Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist zu beantragen und bedarf der Einwilligung des Objektleiters.

### § 3 Einschränkung und Widerruf der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzungsberechtigung kann verändert oder unterbrochen werden, wenn
  - a) aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Stadt eintritt.
  - b) größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden,
  - c) die Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg auf Grund unvorhersehbarer witterungsbedingter, technischer und baulicher Mängel gesperrt werden müssen.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die in der Einrichtung geltenden Vorschriften verstoßen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,
  - b) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
  - c) die Nutzung unbefugten Dritten gestattet wird,
  - d) wenn vom beantragten Veranstaltungszweck abgewichen wird.
- (3) In Fällen von Abs. 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder die Zurverfügungstellung anderer Räumlichkeiten.

## § 4 Beginn und Beendigung der Nutzung

- (1) Der Nutzer erhält grundsätzlich erst mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages die Befugnis zur Nutzung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die zur Nutzung bestimmten Räumlichkeiten werden dem Nutzer von der Objektleitung übergeben.
- (3) Die beantragten Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Jede Abweichung, insbesondere jede Änderung der Nutzung und der Person des Nutzers, sind der zuständigen Struktureinheit der Stadtverwaltung sofort anzugeben und können einen Widerruf nach sich ziehen.
- (4) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Die ursprüngliche Einrichtungsordnung ist wiederherzustellen.
- (5) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Gemeinschaftszentrum mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt ist.

### § 5 Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Kenntnisnahme der Hausordnung, der Brandschutzordnung, des Evakuierungsplanes und anderer einrichtungsbezogener Bestimmungen ist mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, elektronischer Schlüsselkarten oder Transponder ist durch die Objektleitung oder eine beauftragte Person schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Nutzer stellt sicher, dass nur befugte Personen während des vereinbarten Nutzungszeitraumes die für die Nutzung angemieteten Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg betreten. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden.
- (4) Das Gelände des Gemeinschaftszentrums Conradsberg darf nur nach vorheriger Absprache mit der Objektleitung befahren werden.
- (5) Der Nutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen und den überlassenen Räumen und Freiflächen zu gestatten. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Mängeln zu verlangen. Ihren diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister bzw. den Beauftragten der Stadt zu.
- (6) Der Nutzer ist für sämtliche behördlichen Genehmigungen, die eventuell für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, selbst zuständig. Eventuelle Auflagen sind selbst zu erfüllen.

#### § 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Hennigsdorf für alle Schäden, die durch ihn oder Personen, die an der Nutzung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Ein Anspruch auf Beseitigung der Schäden durch Eigenleistungen des Nutzers besteht für diesen nicht, kann aber im Einzelfall gewährt werden. Die Stadt Hennigsdorf ist jederzeit berechtigt, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und/oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (2) Bei vereinbarter Schlüsselübernahme trägt bei Verlust eines Schlüssels (auch z.B. elektronischer Schlüsselkarten und Transponder) der Nutzer die notwendigen Kosten. Dies kann im Einzelfall auch den Kostenersatz für das Auswechseln der Generalschließanlage umfassen.
- (3) Der Nutzer ist für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Schäden, die nachweislich durch unterlassene oder unsachgemäße Schließung entstehen, sind für den Nutzer kostenersatzpflichtig.
- (4) Bei schuldhafter Auslösung eines Fehlalarms der Einbruchmeldeanlagen durch den Nutzer oder Personen, die an der Nutzung teilnehmen, haftet der Nutzer für die durch die Alarmverfolgung entstandenen Kosten.

#### § 7 Freistellung des Eigentümers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Eigentümer von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung bzw. des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (2) Nutzer und Besucher einer genehmigten Veranstaltung fallen nicht unter den Versicherungsschutz, der für städtische Veranstaltungen im eigentlichen Sinne besteht. Der Nutzer ist für etwaig notwendigen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Für Veranstaltungen, bei denen nach einer Prognose der Stadt ein besonderes Sicherheitsrisiko besteht, kann die Erteilung der Nutzungsgenehmigung vom Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht werden.

## § 8 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg auf der Grundlage dieser Satzung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Im Entgelt sind alle Nebenkosten enthalten. Zusätzlich kann jedoch eine kostenpflichtige Berechnung für verbrauchte Medien erfolgen, wenn mit Einwilligung der Objektleitung verbrauchsintensive Geräte und Anlagen (z. B. Heizgeräte, Scheinwerfer, Klimageräte o. ä.) betrieben werden.
- (3) In besonderen Fällen kann der Eigentümer die Hinterlegung einer Kaution verlangen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 23.05.2019

Th. Günther Bürgermeister